

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 06.02.2026
Gericht: Amtsgericht Potsdam
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: MY Event & Handels GmbH

- Auszugsweise öffentliche Bekanntmachung -

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der
MY Event & Handels GmbH (Registergericht: AG Potsdam 29784), Potsdamer Straße 10, 14513 Teltow,
eingetragener Sitz: Teltow, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED],
[REDACTED]

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

[REDACTED] - wurde die Vergütung des Verwalters
Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED], [REDACTED] festgesetzt.
Gründe: Gem. § 63 InsO hat der Verwalter einen Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit und auf
Erstattung angemessener Auslagen, der sich nach der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV)
richtet. Die Insolvenzmasse beträgt im Verfahren 42.754,95 EUR.

Es wurde die Regelvergütung nebst einem Abschlag in Höhe von 10 % für die Tätigkeit als vorläufiger
Insolvenzverwalter festgesetzt, §§ 2, 3 InsVV a.F.

An vom Insolvenzverwalter beauftragte Dritte wurde aus der Masse eine Vergütung gezahlt.

Zusätzlich zur Vergütung wurde für die Übertragung der Zustellung auf den Verwalter gemäß § 8 InsO eine
Aufwandsentschädigung für die Vornahme von 97 Zustellungen gewährt.

Weiterhin wurde die Auslagenpauschale in Höhe von 30% der Vergütung gem. § 8 Abs. 3 InsVV sowie die
Umsatzsteuer für Vergütung und Auslagen gem. § 7 InsVV festgesetzt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde ist binnen
einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10-12, 14469 Potsdam einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren
Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet
(www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der
Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3
InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9
Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder
wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich. Die sofortige Beschwerde ist schriftlich einzulegen (auch
per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor
der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das
Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht
vorgeschrieben. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die
Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde ist von dem
Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe können
auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen
Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der

verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

6 IN 355/20, Amtsgericht Potsdam, 05.Februar 2026